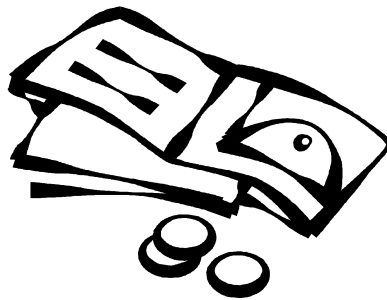


Thema des Monats Dezember 2007

## Das Persönliche Budget



## **Impressum:**

Inhalte und Gestaltung: Doreen Risch

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e. V., Kaiserstraße 62, 55116 Mainz  
E-Mail: [rheinland-pfalz@vdk.de](mailto:rheinland-pfalz@vdk.de)

© Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz, 2007

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Was ist das Persönliche Budget?.....	4
2. Rechtsgrundlage .....	4
3. Budgetfähige Leistungen.....	5
4. Beteiligte Leistungsträger .....	5
5. Umfang des Persönlichen Budgets .....	6
5.1 Art der Leistungserbringung .....	6
5.2 Höhe des Persönlichen Budgets .....	6
6. Wer ist anspruchsberechtigt? .....	6
7. Verfahren – vom Antrag zur Bewilligung .....	7
8. Bindung des Budgetnehmers an das Persönliche Budget.....	8
9. Gesetzliche Grundlagen – Auszüge .....	9

## **1. Was ist das Persönliche Budget?**

Das Persönliche Budget ist keine vollkommen neue Sozialleistung, sondern lediglich eine neue Form der Leistungserbringung. Statt der herkömmlichen Sachleistung erhält der behinderte Mensch beim Persönlichen Budget eine Geldleistung bzw. in Ausnahmefällen einen Gutschein zur Deckung seines persönlichen Hilfebedarfs. Mit dem Geld kann er Leistungen zur Teilhabe selbständig einkaufen und bezahlen.

Eingeführt wurde diese neue Form der Leistungserbringung mit In-Kraft-Treten des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) bereits am 1. Juli 2001. Weiter ausgestaltet wurde das Persönliche Budget zum 1. Juli 2004.

Das Persönliche Budget soll den Berechtigten dabei unterstützen, ein möglichst selbstständiges und selbstbestimmtes Leben in eigener Verantwortung zu führen. Konkret bedeutet dies, dass der behinderte Mensch selbst entscheidet, welche Hilfen er überhaupt und wann in Anspruch nehmen möchte sowie durch wen und in welcher Form. Damit hat er mehr Einfluss auf die Art der Leistungserbringung. Auf diese Weise soll dem Wunsch- und Wahlrecht behinderter Menschen Rechnung getragen werden. Es wird zudem die Möglichkeit eröffnet, durch eine bedarfsgerechtere Organisation die Hilfen besser zu gestalten.

Noch bis Ende 2007 werden Persönliche Budgets in verschiedenen Modellregionen in Deutschland erprobt, da es in Deutschland bisher nur wenige Erfahrungen mit der Gewährung dieser Leistungsform gibt. Dennoch kann das Persönliche Budget in ganz Deutschland beantragt werden. Bis zum 31. Dezember 2007 steht es jedoch im Ermessen der Leistungsträger, ob es bewilligt wird oder nicht.

Ab dem 1. Januar 2008 besteht bundesweit ein Rechtsanspruch auf ein Persönliches Budget, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Menschen mit Behinderungen können dann entscheiden, ob sie die Leistungen zur Teilhabe als Sachleistungen oder als Geldleistung oder in der Kombination aus Sach- und Geldleistung erhalten möchten.

## **2. Rechtsgrundlage**

Die maßgeblichen Regelungen zum Persönlichen Budget enthält § 17 SGB IX. Ergänzt werden diese Ausführungen durch die Budgetverordnung. In dieser ist Näheres zum Inhalt, zur Ausführung, zum Verfahren und zu den Zuständigkeiten festgelegt.

Zusätzlich ist in den einzelnen Leistungsgesetzen geregelt, dass Leistungen als Persönliche Budgets erbracht werden können.

### **3. Budgetfähige Leistungen**

Als Persönliches Budget können sämtliche Leistungen zur Teilhabe in Anspruch genommen werden. Hierunter sind alle Leistungen zu verstehen, die behinderten Menschen den Zugang zum Leben in der Gesellschaft ermöglichen.

Daneben können auch erforderliche Leistungen der Krankenkassen und der Pflegekassen, Leistungen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bei Pflegebedürftigkeit sowie Hilfe zur Pflege im Rahmen der Sozialhilfe Bestandteil des Persönlichen Budgets sein. Diese Leistungen sind nur dann budgetfähig, wenn sie sich auf alltägliche und regelmäßig wiederkehrende Bedarfe beziehen und als Geldleistungen oder durch Gutscheine erbracht werden können. Damit werden gelegentliche sowie kurzfristige Hilfebedarfe und einmalige Hilfen ausgeschlossen.

„Alltäglich“ bezieht sich dabei auf die Anforderungen in Arbeit, Familie, Privatleben und Gesellschaft sowie auf die Gestaltung des eigenen Lebensumfeldes, nicht auf den alltäglichen existenzsichernden Bedarf. Der Hilfebedarf kann darin bestehen, diese Anforderungen individuell zu bewältigen und die eigenen persönlichen, sozialen oder umweltbezogenen Ressourcen zu erweitern.

„Regelmäßig wiederkehrend“ ist ein Bedarf, der entweder in feststellbaren Zeitabständen (z. B. täglich, wöchentlich, monatlich, jährlich) anfällt und einen erkennbaren Rhythmus aufweist oder innerhalb eines vorab feststehenden Zeitraums dauerhaft, zumindest aber wiederholt gegeben ist.

Typische budgetfähige Leistungen können insbesondere die Hilfe zur Mobilität, Hilfen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, Hilfen zur häuslichen Pflege und häuslichen Krankenpflege, regelmäßig wiederkehrend benötigte Hilfs- und Heilmittel sowie Hilfen zum Erreichen des Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes (Fahrkosten) sein.

### **4. Beteiligte Leistungsträger**

Welche Leistungsträger an einem Persönlichen Budget beteiligt sein können, ist in § 17 Abs. 2 S. 2 SGB IX festgelegt. Zunächst sind hier die Rehabilitationsträger genannt. Budgetfähige Leistungen erbringen:

- die gesetzlichen Krankenkassen
- die Bundesagentur für Arbeit
- die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
- die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung
- die Träger der Kriegsopferversorgung
- die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und
- die Träger der Sozialhilfe.

Des Weiteren können auch die Pflegekassen und die Integrationsämter an einem Persönlichen Budget beteiligt sein.

Leistungen in Form Persönlicher Budgets können sowohl von einem einzigen als auch von mehreren Leistungsträgern erbracht werden. Sind mehrere Leistungsträger beteiligt, wird es trägerübergreifend als Komplexleistung erbracht. Man spricht dann von einem „trägerübergreifenden Persönlichen Budget“.

## **5. Umfang des Persönlichen Budgets**

### **5.1 Art der Leistungserbringung**

In der Regel wird das Persönliche Budget als Geldleistung erbracht. Bei laufenden Leistungen wird es monatlich im Voraus ausgezahlt.

Allerdings sind in begründeten Einzelfällen Gutscheine an die Berechtigten auszugeben. Nach der Gesetzesbegründung liegt dann ein begründeter Einzelfall vor, wenn die Ausgabe eines Gutscheines zur Sicherung der Qualität der Leistung oder einer stationären Leistung geboten ist. Zudem ist ein solcher Ausnahmefall auch bei den Sachleistungen der Pflegeversicherung gegeben. Diese dürfen nur in Form von Gutscheinen zur Verfügung gestellt werden, die bei zugelassenen Pflegeeinrichtungen eingelöst werden können (§ 35a SGB XI).

### **5.2 Höhe des Persönlichen Budgets**

Das Persönliche Budget ist so zu bemessen, dass der individuell festgestellte Bedarf des behinderten Menschen gedeckt wird. Da behinderte Menschen neben dem individuell festgestellten Bedarf möglicherweise auch Beratung und Unterstützung benötigen, um diese Leistungsform überhaupt in Anspruch nehmen zu können, enthält das Persönliche Budget zusätzlich Mittel zur Finanzierung dieser Budgetunterstützung.

Das Persönliche Budget ist jedoch grundsätzlich nach oben begrenzt. Die Höhe des Persönlichen Budgets soll im Einzelfall die Kosten aller bisher individuell festgestellten, ohne das Persönliche Budget zu erbringenden Leistungen nicht überschreiten. Auf diese Weise sollen Mehrkosten für die Leistungsträger vermieden werden.

Vom Grundsatz der Begrenzung kann jedoch in besonders begründeten Fällen abgewichen werden. Nach der Gesetzesbegründung liegt ein solcher atypischer Fall dann vor, wenn einem bisher stationär betreuten Leistungsberechtigten ein Umsteigen auf ambulante Betreuung nur unter Inanspruchnahme eines übergangsweise höheren Persönlichen Budgets ermöglicht werden kann.

## **6. Wer ist anspruchsberechtigt?**

Grundsätzlich sind alle behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX anspruchsberechtigt. Die Art der Behinderung ist nicht von Bedeutung – Menschen mit körperlichen, geistigen und seelischen Beeinträchtigungen können das Persönliche Budget in Anspruch nehmen.

Da das Persönliche Budget lediglich eine neue Form der Leistungserbringung ist und keine neuartige Leistung an sich, müssen die besonderen Anspruchsvoraussetzungen der Leistungsgesetze erfüllt sein. Im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung muss beispielsweise die Erwerbsfähigkeit erheblich gefährdet oder gemindert sein (§ 10 SGB VI). Die Eingliederungshilfe setzt dagegen das Vorliegen einer wesentlichen Behinderung voraus.

## 7. Verfahren – vom Antrag zur Bewilligung

Das Verfahren zur Bewilligung eines Persönlichen Budgets ist in der Budgetverordnung festgelegt. Es wird durch den Antrag des behinderten Menschen eingeleitet.

Hinter dem gesamten Verfahren verbirgt sich der Grundgedanke, dass der behinderte Mensch von der Antragstellung über die Feststellung des umfassenden Teilhabebedarfes bis hin zur Bewilligung und Auszahlung des Persönlichen Budgets nur mit einem Leistungsträger zu tun hat.

Der **Antrag** kann bei einem der beteiligten Leistungsträger oder bei einer gemeinsamen Servicestelle gestellt werden. Sind mehrere Kostenträger am Persönlichen Budget beteiligt, wird grundsätzlich der Leistungsträger, bei dem der Antrag eingeht, zum so genannten „Beauftragten“. Er führt das weitere Verfahren bis hin zur Entscheidung im Auftrag und im Namen der anderen Leistungsträger durch.

Der beauftragte Leistungsträger unterrichtet zunächst unverzüglich die weiteren beteiligten Leistungsträger. Gleichzeitig bittet er sie um ihre **Stellungnahme** zum Teilhabebedarf und der damit einhergehenden budgetfähigen Leistungen, zur Höhe des Persönlichen Budgets, zum Inhalt der Zielvereinbarung und zum Beratungs- und Unterstützungsbedarf. Die Leistungsträger sollen diese Stellungnahme innerhalb von 2 Wochen abgeben.

Sobald alle Stellungnahmen vorliegen, berät der Beauftragte gemeinsam mit dem Budgetnehmer in einem trägerübergreifenden **Bedarfsfeststellungsverfahren** die Ergebnisse. In diesem Gespräch soll geklärt werden, welche Leistungen in Form des Persönlichen Budgets tatsächlich erbracht werden können. Ist es erforderlich, werden zu diesem Gespräch auch die Vertreter der anderen Leistungsträger gebeten. Zur Unterstützung kann der Antragsteller eine Person seines Vertrauens hinzuziehen.

Nach Abschluss des Bedarfsfeststellungsverfahrens stellen dann alle beteiligten Leistungsträger das jeweils auf sie entfallende **Teilbudget** innerhalb einer Woche fest.

Die Bewilligung eines Persönlichen Budgets setzt zusätzlich den Abschluss einer **Zielvereinbarung** zwischen dem beauftragten Leistungsträger und dem Budgetnehmer voraus. Die Zielvereinbarung ist ein wesentliches Steuerungsinstrument zur Verwendung des Persönlichen Budgets. Sie soll Aussagen über die Ausrichtung der individuellen Förder- und Leistungsziele, zur Erforderlichkeit von Nachweisen für die Deckung des festgestellten individuellen Bedarfs sowie zur Qualitätssicherung enthalten. Darüber hinaus wird empfohlen, auch Regelungen zum Bedarf an Beratung und Unterstützung aufzunehmen.

Sobald die Zielvereinbarung abgeschlossen ist, kann der beauftragte Leistungsträger den Bewilligungsbescheid erlassen und die Leistung erbringen. Ist der Antragsteller mit dem Bescheid nicht einverstanden, richten sich Widerspruch und Klage gegen den beauftragten Leistungsträger.

Wird das Persönliche Budget als laufende Leistungen gewährt, wird das Bedarfsfeststellungsverfahren in der Regel im Abstand von zwei Jahren wiederholt. Auf diese Weise soll vorrangig geprüft werden, ob die Förder- und Leistungsziele erreicht werden konnten oder ob eine Anpassung des Persönlichen Budgets angezeigt ist.

## **8. Bindung des Budgetnehmers an das Persönliche Budget**

Der Budgetnehmer ist für eine Mindestdauer von 6 Monaten an die beantragte Leistungserbringung in Form eines Persönlichen Budgets gebunden.

Liegt ein wichtiger Grund vor, kann er die Zielvereinbarung jedoch mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, wenn ihm die Fortsetzung nicht zumutbar ist. Auch der beauftragte Leistungsträger hat dieses Kündigungsrecht.

Für den Budgetnehmer kann ein wichtiger Grund vorliegen, wenn sich die persönliche Lebenssituation ändert. Der Beauftragte kann dagegen aus wichtigem Grunde kündigen, wenn der Budgetnehmer die Zielvereinbarung nicht einhält, indem er insbesondere die Nachweise über die Bedarfsdeckung und die Qualitätssicherung nicht vorlegt.

Im Falle der Kündigung wird der Verwaltungsakt über die Bewilligung des Persönlichen Budgets aufgehoben.



## 9. Gesetzliche Grundlagen – Auszüge

### § 17 SGB IX - Ausführung von Leistungen, Persönliches Budget

(1) Der zuständige Rehabilitationsträger kann Leistungen zur Teilhabe

1. allein oder gemeinsam mit anderen Leistungsträgern,
2. durch andere Leistungsträger oder
3. unter Inanspruchnahme von geeigneten, insbesondere auch freien und gemeinnützigen oder privaten Rehabilitationsdiensten und -einrichtungen (§ 19) ausführen. Er bleibt für die Ausführung der Leistungen verantwortlich. Satz 1 gilt insbesondere dann, wenn der Rehabilitationsträger die Leistung dadurch wirksamer oder wirtschaftlicher erbringen kann.

(2) Auf Antrag können Leistungen zur Teilhabe auch durch ein Persönliches Budget ausgeführt werden, um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Bei der Ausführung des Persönlichen Budgets sind nach Maßgabe des individuell festgestellten Bedarfs die Rehabilitationsträger, die Pflegekassen und die Integrationsämter beteiligt. Das Persönliche Budget wird von den beteiligten Leistungsträgern trägerübergreifend als Komplexleistung erbracht. Budgetfähig sind auch die neben den Leistungen nach Satz 1 erforderlichen Leistungen der Krankenkassen und der Pflegekassen, Leistungen der Träger der Unfallversicherung bei Pflegebedürftigkeit sowie Hilfe zur Pflege der Sozialhilfe, die sich auf alltägliche und regelmäßig wiederkehrende Bedarfe beziehen und als Geldleistungen oder durch Gutscheine erbracht werden können. An die Entscheidung ist der Antragsteller für die Dauer von sechs Monaten gebunden.

(3) Persönliche Budgets werden in der Regel als Geldleistung ausgeführt, bei laufenden Leistungen monatlich. In begründeten Fällen sind Gutscheine auszugeben. Persönliche Budgets werden auf der Grundlage der nach § 10 Abs. 1 getroffenen Feststellungen so bemessen, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann. Dabei soll die Höhe des Persönlichen Budgets die Kosten aller bisher individuell festgestellten, ohne das Persönliche Budget zu erbringenden Leistungen nicht überschreiten.

(4) Enthält das Persönliche Budget Leistungen mehrerer Leistungsträger, erlässt der nach § 14 zuständige der beteiligten Leistungsträger im Auftrag und im Namen der anderen beteiligten Leistungsträger den Verwaltungsakt und führt das weitere Verfahren durch. Ein anderer der beteiligten Leistungsträger kann mit den Aufgaben nach Satz 1 beauftragt werden, wenn die beteiligten Leistungsträger dies in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten vereinbaren; in diesem Fall gilt § 93 des Zehnten Buches entsprechend. Die für den handelnden Leistungsträger zuständige Widerspruchsstelle erlässt auch den Widerspruchsbescheid.

(5) § 17 Abs. 3 in der am 30. Juni 2004 geltenden Fassung findet auf Modellvorhaben zur Erprobung der Einführung Persönlicher Budgets weiter Anwendung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben.

(6) In der Zeit vom 1. Juli 2004 bis zum 31. Dezember 2007 werden Persönliche Budgets erprobt. Dabei sollen insbesondere modellhaft Verfahren zur Bemessung von budgetfähigen Leistungen in Geld und die Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen unter wissenschaftlicher Begleitung und Auswertung erprobt werden.

## Verordnung zur Durchführung des § 17 Abs. 2 bis 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Auf Grund des § 21a des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), der durch Artikel 8 Nr. 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung:

### § 1 Anwendungsbereich

Die Ausführung von Leistungen in Form Persönlicher Budgets nach § 17 Abs. 2 bis 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, der Inhalt Persönlicher Budgets sowie das Verfahren und die Zuständigkeit der beteiligten Leistungsträger richten sich nach den folgenden Vorschriften.

### § 2 Beteiligte Leistungsträger

Leistungen in Form Persönlicher Budgets werden von den Rehabilitationsträgern, den Pflegekassen und den Integrationsämtern erbracht, von den Krankenkassen auch Leistungen, die nicht Leistungen zur Teilhabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch sind, von den Trägern der Sozialhilfe auch Leistungen der Hilfe zur Pflege. Sind an einem Persönlichen Budget mehrere Leistungsträger beteiligt, wird es als trägerübergreifende Komplexleistung erbracht.

### § 3 Verfahren

(1) Der nach § 17 Abs. 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Leistungsträger (Beauftragter) unterrichtet unverzüglich die an der Komplexleistung beteiligten Leistungsträger und holt von diesen Stellungnahmen ein, insbesondere zu

1. dem Bedarf, der durch budgetfähige Leistungen gedeckt werden kann, unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 9 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
2. der Höhe des Persönlichen Budgets als Geldleistung oder durch Gutscheine,
3. dem Inhalt der Zielvereinbarung nach § 4,
4. einem Beratungs- und Unterstützungsbedarf.
- 5.

Die beteiligten Leistungsträger sollen ihre Stellungnahmen innerhalb von zwei Wochen abgeben.

(2) Wird ein Antrag auf Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets bei einer gemeinsamen Servicestelle gestellt, ist Beauftragter im Sinne des Absatzes 1 der Rehabilitationsträger, dem die gemeinsame Servicestelle zugeordnet ist.

(3) Der Beauftragte und, soweit erforderlich, die beteiligten Leistungsträger beraten gemeinsam mit der Antrag stellenden Person in einem trägerübergreifenden Bedarfsfeststellungsverfahren die Ergebnisse der von ihnen getroffenen Feststellungen sowie die gemäß § 4 abzuschließende Zielvereinbarung. An dem Verfahren wird auf Verlangen der Antrag stellenden Person eine Person ihrer Wahl beteiligt.

(4) Die beteiligten Leistungsträger stellen nach dem für sie geltenden Leistungsgesetz auf der Grundlage der Ergebnisse des Bedarfsfeststellungsverfahrens das auf sie entfallende Teilbudget innerhalb einer Woche nach Abschluss des Verfahrens fest.

(5) Der Beauftragte erlässt den Verwaltungsakt, wenn eine Zielvereinbarung nach § 4 abgeschlossen ist, und erbringt die Leistung. Widerspruch und Klage richten sich gegen den Beauftragten. Laufende Geldleistungen werden monatlich im Voraus ausbezahlt; die beteiligten Leistungsträger stellen dem Beauftragten das auf sie entfallende Teilbudget rechtzeitig zur Verfügung. Mit der Auszahlung oder der Ausgabe von Gutscheinen an die Antrag stellende Person gilt deren Anspruch gegen die beteiligten Leistungsträger insoweit als erfüllt.

(6) Das Bedarfsfeststellungsverfahren für laufende Leistungen wird in der Regel im Abstand von zwei Jahren wiederholt. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden.

#### § 4 Zielvereinbarung

(1) Die Zielvereinbarung wird zwischen der Antrag stellenden Person und dem Beauftragten abgeschlossen. Sie enthält mindestens Regelungen über

1. die Ausrichtung der individuellen Förder- und Leistungsziele,
2. die Erforderlichkeit eines Nachweises für die Deckung des festgestellten individuellen Bedarfs sowie
3. die Qualitätssicherung.

(2) Die Antrag stellende Person und der Beauftragte können die Zielvereinbarung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, wenn ihnen die Fortsetzung nicht zumutbar ist. Ein wichtiger Grund kann für die Antrag stellende Person insbesondere in der persönlichen Lebenssituation liegen. Für den Beauftragten kann ein wichtiger Grund dann vorliegen, wenn die Antrag stellende Person die Vereinbarung, insbesondere hinsichtlich des Nachweises zur Bedarfsdeckung und der Qualitätssicherung nicht einhält. Im Falle der Kündigung wird der Verwaltungsakt aufgehoben.

(3) Die Zielvereinbarung wird im Rahmen des Bedarfsfeststellungsverfahrens für die Dauer des Bewilligungszeitraumes der Leistungen des Persönlichen Budgets abgeschlossen, soweit sich aus ihr nichts Abweichendes ergibt.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.